

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.06.2010 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 22.02.1976, zuletzt geändert am 25.11.2009, beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern        |         |
| 1.1 für einen Einzelfall  | 5,-- €  |
| 1.2 für eine Dauerzulassung beschränkt auf die Dauer von 5 Jahren | 15,-- € |
| 2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen    | 15,-- € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 Bestattungs- und Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Bestattung  |            |
| 1.1 von Personen im Alter von 8 und mehr Jahren                                    | 410,-- €   |
| 1.2 von Personen unter 8 Jahren  | 280,-- €   |
| 1.3 von Tot- und Fehlgeburten  | 280,-- €   |
| 1.4 für die Beisetzung von Urnen   | 250,-- €   |
| 1.5 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Samstagen von je               | 25 %       |
| 1.6 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je    | 100 %      |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes  |            |
| 2.1 von Personen im Alter von 8 und mehr Jahren                                    | 200,-- €   |
| 2.2 von Personen unter 8 Jahren  | 70,-- €    |
| 2.3 für Urnenreihengräber  | 200,-- €   |
| 2.4 für eine zusätzliche Urne in einem bestehenden Reihengrab oder Reihenurnengrab | 200,-- €   |
| 2.5 Zuschlag für die Unterhaltung der Rasenerdgräber                               | 2.000,-- € |
| 2.6 Zuschlag für Auswärtige auf 2.1 bis 2.4  | 100 %      |
| 3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten                           |            |
| 3.1 für ein Wahlgrab   | 600,-- €   |
| 3.2 für ein Urnenwahlgrab  | 600,-- €   |

3.3 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr	20,-- €
3.4 Zuschlag für die Unterhaltung der Rasenerdgräber	
Je Belegung	2.000,-- €
3.5 ein Zuschlag für Auswärtige auf 3.1 bis 3.3	100 %
4. für die Überlassung eines Urnengrabplatzes	
4.1 in einer Urnengrabstelle	200,-- €
4.2 Zuschlag für die Unterhaltung des Urnengrabplatzes	416,-- €
4.3 Zuschlag für Auswärtige auf 4.1	100 %
5. Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen	
5.1 je Einzelgrab	255,-- €
5.2 je Doppelgrab	385,-- €
5.3 je Urnengrab	230,-- €
6. für Benutzung der Leichenhalle	
6.1 bei Erd- und Urnenbestattungen	150,-- €
6.2 Zuschlag für Auswärtige	100 %

Die Gebühr schließt die Benutzung der Leichenhalle, des Leichenwagens und der sonst erforderlichen Gerätschaften ein.

Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Dotternhausen wohnhaft war.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.